

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Dr. Alfred Stratil als weitere Mitglieder über den Antrag von Rudolf Sommer, RS Zustellservice mit dem Sitz in 6845 Hohenems, Schwefelbadstraße 2 in der Sitzung vom 24. Jänner 2011 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 27 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 111/2010, wird Rudolf Sommer, RS Zustellservice eine Konzession für

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die Versorgungsgebiete 6840 Götzis, 6841 Mäder, 6842 Koblach, 6844 Altach und 6845 Hohenems

erteilt.

- 2) Gemäß § 27 Abs 3 PMG wird die Konzession unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Sämtliche den Konzessionsinhaber betreffende Eintragungen in das Firmenbuch sind binnen 14 Tagen ab Eintragung unter Vorlage eines beglaubigten Firmenbuchauszuges der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der Konzessionsinhaber hat weiters alle wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Unternehmen der

Regulierungsbehörde anzuzeigen. Ebenso hat der Konzessionsinhaber die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens bei bestehender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

- b) Sämtliche Sachverhalte, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht länger vorliegen, sind unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.
- c) Die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Dienstes ist anzuzeigen.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

- 1.) Mit Antrag vom 30.12.2010 begehrt der Antragsteller eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die im Spruch genannten Versorgungsgebiete.
- 2.) Der Antragsteller hat die Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG bei der RTR-GmbH angezeigt.
- 3.) Der gegenständliche Antrag richtet sich auf die Einholung, Zustellung und Weitergabe zur Beförderung von Briefen, Prospekten, Karten, Flyern etc.
- 4.) Folgende Beilagen wurden dem Antrag beigelegt:
 - Aktuelle Bilanz und Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre
 - Bestätigung über eine Betriebshaftversicherung
 - Bonitätsauskunft
 - Strafregisterauszug
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherung
- 5.) Der Antragsteller verfügt über eine Lagerhalle, Sortierkästen, Frankiermaschinen und Zustellfahrzeuge. Er beschäftigt sieben Arbeitnehmer und weiters vier Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis. Die Umsatzentwicklung der letzten drei Jahre ist positiv, der Jahresabschluss 2009 weist einen Überschuss in Höhe von Euro XXXXX aus. Insolvenzverfahren sind nicht dokumentiert.
- 6.) Die Strafregisterbescheinigung weist keine Verurteilung aus, es scheinen auch keine fälligen Abgabeforderungen des zuständigen Finanzamtes bzw. der Sozialversicherung auf.
- 7.) Der Antragsteller ist seit 20 Jahren im Zeitungsvertrieb tätig und führt seit 2004 Zustellungen und den Versand von Paketen durch.
- 8.) Der Antragsteller wendet für seine Arbeitnehmer den „Kollektivvertrag für HandelsarbeiterInnen“ an.

B. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 1/11.

Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Unterlagen des Antragstellers,

wie der Darstellung von Produktionsmitteln und den Bilanzen der Jahre 2007 bis 2009, die einen positiven Trend aufweisen.

Die Feststellungen zur Zuverlässigkeit ergeben sich durch Einsicht in den Strafregisterauszug sowie aus den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung.

Die Feststellungen zur Fachkunde ergeben sich aus der Prüfung der glaubwürdigen Angaben des Antragsstellers zu seiner bisherigen Tätigkeit als Postdiensteanbieter.

Die Feststellungen zur Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ergeben sich aus der vom Antragsteller glaubhaft behaupteten Anwendung des Kollektivvertrages der HandelsarbeiterInnen.

C. Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 6 PMG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen nach § 27 PMG bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

Materiellrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäß § 27 PMG

Nach den Bestimmungen des § 26 Abs 1 PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession.

Gemäß § 27 Abs 1 PMG wird die Konzession auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten. Die Regulierungsbehörde hat binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Nach den Bestimmungen des § 27 Abs 2 PMG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
2. bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten solche Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung, die im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt sind.

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Antragsteller seinem Antrag auf Erteilung der Konzession alle erforderlichen Unterlagen beigelegt hat.

Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 28 PMG

Nach den Bestimmung des § 28 Abs 1 PMG besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur

Verfügung stehen. Das beantragte Versorgungsgebiet ist regional begrenzt und umfasst fünf Gemeinden in Vorarlberg, sodass die vom Antragsteller angegebene Anzahl der Arbeitskräfte, seine Produktionsmittel und organisatorisch/technischen Voraussetzungen sowie seine Kapitalausstattung als ausreichend für das Vorhaben des Antragstellers angesehen werden.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ergibt sich implizit aus § 28 Abs 2 PMG. Auch diese konnte der Antragsteller durch die Vorlage entsprechender Unterlagen wie einem Strafregisterauszug sowie den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung belegen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind daher beim Antragsteller vorliegend.

Die erforderliche Fachkunde besitzt, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Im gegenständlichen Fall ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der bisherigen langjährigen Tätigkeit des Antragstellers als Postdiensteanbieter.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 PMG ergibt sich, wie aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ersichtlich, aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigung von Finanzamt und Sozialversicherung sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit insbesondere aus der vorgelegten Bilanz. Die daraus gewonnenen Feststellungen sind geeignet, die rechtlichen Voraussetzungen insgesamt als erfüllt anzuerkennen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 2 ergibt sich durch die ebenfalls glaubhaft vorgebrachte Anwendung des Kollektivvertrages für HandelsarbeiterInnen.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 27 Abs 2, 28 PMG erfüllt sind. Der Antragsteller besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Ausübung des beantragten konzessionspflichtigen Dienstes.

Aus all diesen Gründen war antragsgemäß zu entscheiden.

Auflagen gemäß § 27 Abs 3 PMG

Nach der Bestimmung des § 27 Abs 3 PMG kann die Konzession unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.

Die im Spruch genannten Auflagen betreffen Informationspflichten des Konzessionsinhabers gegenüber der Regulierungsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zeitnah über Umstände informiert wird, die eine Änderung der Konzession nach § 29 PMG oder einen Widerruf der Konzession nach § 30 Abs 3 und 4 PMG nach sich ziehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 44 Abs 3 PMG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Post-Control-Kommission
Wien, am 24.01.2011

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Telekommunikation und Post